

Narzissmus und Partnerschaft

by emLife

§1 Name, Sitz und Zweck

(1)

Der Verein führt die Bezeichnung „Narzissmus und Partnerschaft by emLife“.

Kurzfassung: „emLife“

Er hat seinen Sitz in Bornheim und soll später in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2)

Das Ziel des Vereins ist es, Projekte zu fördern, um der breiten Öffentlichkeit das Wesen der „emotionalen Gewalt“ deutlich zu machen und auf die Folgen des Missbrauchs hinzuweisen. Weiter verfolgt er das Ziel, Frauen, die durch „emotionalen Missbrauch“ in Not geraten sind, in die Lage zu versetzen, die erlebte Gewalterfahrung zu verarbeiten und hinter sich zu lassen.

(3)

Der Zweck dieser Satzung wird verwirklicht, insbesondere durch Beratungen und die Begleitung von Selbsthilfegruppen. Durch die Veröffentlichung und Verbreitung von geeigneten Informationen soll das Thema „emotionale Gewalt“ und „emotionaler Missbrauch durch Narzissten“ mehr Aufmerksamkeit erlangen.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

In diesem Sinn darf auch keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein arbeitet nach streng frauenfreundlichen Grundsätzen.

§2 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2)

Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Erklärung des Austrittswunsches, jeweils zum Ende des Folgemonats oder nach einer zuvor gesetzten Frist. Die Kündigung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

(4)

Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

§3 Beiträge

(1)

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Kursgebühren oder Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.

(2)

Aufgenommen werden auch Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind und dem Vorstand zur Seite stehen. Für diese Mitglieder werden keine Beiträge erhoben.

§4 Vereinsorgane

Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen; zur Fristwahrung genügt die Zustellung per E-Mail.

(2)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen zur Änderung der Satzung wird ebenso verfahren.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind folgende Personen: 1. Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und eine Beisitzende. Diese Ämter können durch die Wahl derselben Person bekleidet werden, wenn keine anderen Meldungen vorliegen.

(3)

Die/Das Mitglied/er des Vorstandes wird/werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.

(4)

Die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder (im Falle einer Wahl) können den Verein nur gemeinsam vertreten.

(5)

Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Ehrenamt aus.

(6)

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Projektarbeiten oder andauernde Tätigkeiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins an Honorarkräfte auszulagern. Der Vorstand darf weiterhin beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

(7)

Über die Vergabe einer Tätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss und Auftragsbestätigung, sobald Personen des Vorstands involviert sind.

(8)

Mit Kenntnis und vorheriger Zustimmung des Vorstands haben ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.

Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können – per Beschluss- Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 7 Inhalte der Mitgliederversammlung

In der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung vorzulegen. Danach wird die Entlastung des Vorstands vorgenommen.

Es wird beschlossen, ob eine Rechnungsprüfung für das nächste Jahr vorgesehen wird. In diesem Fall werden 2 Rechnungsprüfer/innen gewählt.

Die weiteren Tagesordnungspunkte werden aufgerufen. Wenn nicht anders vorgesehen, leitet die 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung und schreibt das Protokoll. Diese Unterlagen können im Mitgliederbereich eingesehen werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Verwendung des Vermögens

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Mitglieder, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung mildtätiger Zwecke.

§ 10 Auszahlung des Vermögens

(1)

Das Vermögen darf den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

beschlossen, am 18.05.2022